

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(Stöbich Österreich)
Stand 1/2014:

1. Geltungsbereich:

Für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, sohin sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Stöbich Brandschutz GmbH & Co KG (im Folgenden: Stöbich) und Vertragspartnern oder Dritten (im Folgenden: Vertragspartner) gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: AGB) auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern oder sonstigen Dritten – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Stöbich ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Die in diesen AGB enthaltenen Regelungen gehen insbesondere allenfalls mit dem Vertragspartner vereinbarten Normen (ÖNORMEN, EN, DIN, etc.) vor.

Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot:

Alle Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form/ Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Soweit nichts anderes angegeben, hält sich Stöbich an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 90 Tage ab Angebots-Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Stöbich genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzl. Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Auftrag, Lieferung und Leistung:

Aufträge gelten als angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt, oder die Ware ausgeliefert wurde. Mündliche Vereinbarungen, auch die unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sind ohne unsere schriftliche Bestätigung rechtsunwirksam. Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit, insbesondere der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Besteht endgültig keine Liefermöglichkeit, so wird dieses von Stöbich innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntniserlangung dem Besteller angezeigt und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstattet. Die von Stöbich genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die Stöbich die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Stöbich oder Unterlieferanten eintreten - , hat Stöbich auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Stöbich, die

Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin ist Stöbich zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4. Transportgefahr

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager von Stöbich verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Stöbich unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dieses gilt auch bei Vereinbarung von Frankopreisen und Lieferung frei Lager oder Baustellen.

5. Falls die Vereinbarung "Lieferung frei Baustelle" getroffen wird, so bedeutet sie Lieferung ohne Abladen durch uns unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Die Anlieferung wird von uns rechtzeitig bekanntgegeben. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch Arbeitskräfte zu erfolgen, die der Vertragspartner in genügender Anzahl zu stellen hat. Wir behalten uns vor, Wartezeiten zu berechnen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs von Materialien, die von uns an den Baustellen angeliefert werden, bis zur endgültigen Fertigstellung der uns in Auftrag gegebenen Arbeiten, soweit Verschlechterung und Untergang nicht auf grobes Verschulden der Mitarbeiter von Stöbich zurückzuführen sind.

6. Willenserklärungen, die auf die Vereinbarung einer Vertragsstrafe gerichtet sind, werden nicht angenommen. Keine Erklärung oder tatsächliches Verhalten darf dahingehend ausgelegt oder verstanden werden, dass darin die Annahme einer entsprechenden Willenserklärung gesehen werden kann.

7. Zahlung

Rechnungen sind 10 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Verzug tritt ein, wenn nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung Zahlung geleistet ist. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann Stöbich unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufschieben, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften sofort fällig stellen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Stöbich ist ferner berechtigt, vom Vertragspartner bei Zahlungsverzug unternehmerische Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszinssatz sowie alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten sowie Rechtsanwaltskosten jeweils einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie den Ersatz sämtlicher sonstigen durch den Verzug verursachten Schäden zu begehren.

8. 30% des vereinbarten Kaufpreises bzw. Werklohns sind nach Auftragsbestätigung durch Stöbich, 30% nach seiner Anzeige der Versandbereitschaft, 30% nach Abschluss der Montage und 10% nach Inbetriebnahme zur Zahlung fällig. Sollten in den Verhältnissen eines Kunden Veränderungen eintreten, die eine Gefährdung des Vertragszweckes bedeuten, so bleibt uns vorbehalten, vom Angebot bzw. Verkauf zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung insgesamt ergebenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und sie insbesondere gegen Beschädigung und Wegnahme zu sichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Vertragspartner hat Stöbich unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Der Vertragspartner hat Stöbich alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen. Stöbich ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Daneben ist Stöbich berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach diesem Vertragspunkt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, wobei er sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern so lange vorzubehalten hat, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Vertragspartner zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Stöbich behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Stöbich. Erfolgt eine Verarbeitung der

Ware, so erwirbt Stöbich an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Stöbich gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, Stöbich nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

10. Montage

Ist die Montage des Vertragsgegenstandes vereinbart, stehen die angebotenen Montagepreise unter der Bedingungen, dass die Arbeiten ohne Unterbrechung der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können. Außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführte Leistungen werden von uns mit den Zuschlägen gemäß jeweils gültiger Zuschlagspreislisten in Rechnung gestellt, soweit dies vom Besteller zu vertretende Umstände erforderlich machen oder von diesem aus anderen Gründen gewünscht wird.

Die Montageorte müssen für unsere Monteure frei zugänglich sein. Unsere Montagen dürfen nicht durch andere Gewerke o. ä. behindert werden. Sollten solche oder andere von uns nicht zu vertretende Behinderungen oder Verzögerungen und Wartestunden entstehen, so werden diese nach der jeweils gültigen Zuschlagspreisliste berechnet. Für die Montage müssen an der Baustelle kostenfrei zur Verfügung stehen:

a)Stromverteilung entsprechend der UVV mit 1 Stck. Eurosteckdose 400 Volt, 16A, 1 Stück Schukosteckdose 230 Volt.

b) Benutzung der Bautransportmittel,

c) ein trockener, abschließbarer Lagerraum für Material,

d) eine abschließende Umkleidemöglichkeit für unsere Monteure und die Benutzung der sanitären Anlagen.

Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, tritt Annahmeverzug ein.

11. Abnahme:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Stöbich erbrachten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

Mit der Lieferung „AB LAGER“ INCOTERMS 2010 gelten gelieferte Waren als abgenommen. Dienst-, Werk- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

Sofern eine förmliche Abnahme vereinbart ist, erfolgt diese durch Unterfertigung eines Abnahmeprotokolls. Damit gilt die Leistung von Stöbich als genehmigt. Die förmliche Abnahme hat spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch Stöbich zu erfolgen. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung zur Abnahme nach Ablauf der 14-tägigen Frist nicht nach, gilt die Leistung von Stöbich als abgenommen. Die Leistung von Stöbich gilt jedoch jedenfalls - auch ohne Unterfertigung eines Abnahmeprotokolls - mit Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder spätestens 6 Wochen nach tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

Die Lieferungen und Leistungen von Stöbich sind stets teilbar.

12. Gewährleistungsansprüche:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme gemäß Pkt. 11. dieser AGB.

Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB ist abbedungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erhaltene Ware unverzüglich gründlich zu untersuchen und Mängel, die er durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, unverzüglich, längstens

aber binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich, spezifiziert unter Beifügung entsprechender Belege, zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich längstens binnen 8 Tagen nach Feststellung oder Feststellbarkeit zu rügen. Unterlässt der Vertragspartner die unverzügliche Rüge von Mängeln, kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst oder von Mangelfolgeschäden sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen. Zur Wahrung der Gewährleistungsrechte des Vertragspartners ist der Zugang der Mängelrüge bei Stöbich erforderlich. § 377 Abs. 4 UGB ist abbedungen.

Obige Regelungen finden auch Anwendung, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist.

Stöbich ist im Falle eines Gewährleistungsfalls berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch der Ware oder mangelhafter Teile, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Die ausgetauschten Waren oder Teile stehen Stöbich zur freien Verfügung. Die Gewährleistungspflicht von Stöbich gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei üblichem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Aufstellung, Instandhaltung oder vom Vertragspartner selbst oder auf seine Veranlassung hin von Dritten unsachgemäß ausgeführten Reparaturen oder Änderungen beruhen.

Für jene Waren, welche Stöbich von dem Vertragspartner bekannten Zulieferern bezogen hat, leistet Stöbich nur im Rahmen der Stöbich selbst gegen den Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche gewährt.

Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden bestehen ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

13. Schadenersatz:

Stöbich haftet mit Ausnahme für Personenschäden nur bei vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Pflichtverletzung – die Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder schlicht grobe Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen Stöbich verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis oder Kennenmüssen von Schaden und Schädiger, längstens jedoch innerhalb von 2 Jahren ab Abnahme gemäß Pkt. 11. dieser AGB.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Stöbich nicht.

Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale zu Lasten von Stöbich vereinbart worden sein sollte, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz:

Stöbich ist berechtigt, personen- oder firmenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen. Diese

Berechtigung kann vom Vertragspartner jederzeit widerrufen werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

16. Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

Für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Stöbich zuständig.

Es wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

17. Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Stöbich Brandschutz GmbH & Co. KG
Linzer Str. 110
4614 Marchtrenk
Österreich
Tel.: 07243 82384-0
Fax: 07243 52384-35
Mail: info@stoebich-brandschutz.at
www.stoebich-brandschutz.at